

SGB II

Arbeitshilfe Vermittlungsbudget

Stand: Dezember 2008

Zentrale – SP II 12 – II-1210

Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II

Hinweise zu § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

Vermittlungsbudget (VB)

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.



**Gesetzestext und Durchführungsanweisungen zum
„Vermittlungsbudget“****nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III****Inhaltsübersicht**

| | Bezeichnung | Seite |
|---------------------|--|--------------|
| § 16 SGB II | Leistungen zur Eingliederung | 3 |
| § 22 SGB III | Verhältnis zu anderen Leistungen | 3 |
| § 45 SGB III | Förderung aus dem Vermittlungsbudget | 4 |
| 1. | Allgemeines | 4 |
| 2. | Personenkreis | 5 |
| 3. | Anbahnung/Aufnahme | 5 |
| 4. | Versicherungspflicht | 6 |
| 5. | Rahmenbedingungen der Leistungserbringung | 6 |
| 6. | Grenzen der Förderung | 7 |
| 7. | Abgrenzung zu anderen Leistungen | 8 |
| 8. | Beschäftigungsaufnahme im Ausland | 8 |
| 9. | Ergänzende Hinweise | 9 |
| | Verfahren für das VB | 9 |
| Anhang | Vorlagenübersicht | 12 |
| Anlage | Ermessen im SGB II (Leitfaden) | 13 |

§ 16

Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421f, 421g, 421k, 421o, 421p und 421q des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 4, § 101 Abs. 1, 2 und 5, die §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, und die §§ 109 und 111 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Abs. 2 Nr. 4, die §§ 36, 46 Abs. 3 und § 77 Abs. 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 45 Abs. 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf. Die Arbeitsgelegenheiten nach diesem Buch stehen den in § 421f Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches genannten Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung und den in § 421g Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches genannten Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen gleich.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

(5) Die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen nach §§ 45, 46 des Dritten Buches trifft der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der nach § 6b Abs. 1 zuständige Träger.

§ 22 SGB III

Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) bis (3) nicht abgedruckt

(4) Leistungen nach § 35, nach dem Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, nach den §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 und 6, § 101 Abs. 1, 2 und 5, den §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 1 und 3, den §§ 109 und 111, § 116 Nr. 3, den §§ 160 bis 162, nach dem Fünften Kapitel, nach dem Ersten und Fünften Abschnitt des Sechsten Kapitels sowie nach den §§ 417, 421f, 421k, 421o und 421p werden nicht an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches erbracht. Sofern die Bundesagentur für Arbeit für die Erbringung von Leistungen nach § 35 besondere Dienststellen nach § 367 Abs. 2 Satz 2 eingerichtet oder zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend organisiert hat, erbringt sie die dort angebotenen Vermittlungsleistungen abweichend von Satz 1 auch an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne

des Zweiten Buches. Eine Leistungserbringung an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches nach den Grundsätzen der §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches bleibt ebenfalls unberührt. Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge nach Satz 3 zur Ausbildungsvermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen nach den §§ 35, 46 Abs. 3, den §§ 102, 103 Nr. 1 und 3, den §§ 109 und 111 sowie dem § 223 Abs. 1 Satz 2 auch an oder für erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des Zweiten Buches erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

§ 45 SGB III

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

1 Allgemeines

Mit dem Vermittlungsbudget (VB) steht den Integrationsfachkräften ein flexibles und am individuellen Bedarf ausgerichtetes Instrument zur Beseitigung individueller Problemlagen zur Verfügung. **Zielsetzung**

Die bisherige Förderlogik erfährt damit einen grundlegenden Perspektivwechsel. Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers handelt es sich bei § 45 SGB III nicht um eine Zusammenfassung des bisherigen Leistungskatalogs, aus dem bestimmte Leistungen ausgewählt werden konnten. Vielmehr stellt § 45 SGB III das zu beseitigende Problem bzw. den konkreten Bedarf in den Vordergrund, für den eine auf den Einzelfall zugeschnittene Lösung gefunden werden soll.

§ 45 SGB III sieht bzgl. möglicher Förderarten und -höhe keine detaillierten Festlegungen vor. Um dem darin zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Willen gerecht zu werden, wird auch auf zentrale untergesetzliche Weisungen verzichtet. Die Fördermöglichkeiten aus dem VB müssen daher von den Integrationsfachkräften im Einzelfall durch Ermessensausübung erschlossen werden. **Ermessensausübung**

Den Grundsicherungsstellen wird - ggf. in Absprache mit der Agentur für Arbeit – empfohlen, durch ermessenslenkende Weisungen sicherzustellen, dass innerhalb einer Region, zumindest aber innerhalb einer Grundsicherungsstelle vergleichbare qualitative Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Die Erstellung, Umsetzung und Nachhaltung der ermessenslenkenden Weisungen sollte in das Interne Kontrollsystem der Grundsicherungsstelle eingebunden sein ([Arbeitshilfe IKS](#)).

Im Rahmen dezentraler Festlegungen kann z. B. geregelt werden:

- Orientierungsrahmen zur Budgetierung einzelner Fördertatbestände
- Festlegung von Pauschalen – zum Beispiel bei Förderungen, für die eine Nachweisführung aufwändig ist (z.B. Kosten für Bewerbungen)
- Entscheidungsbefugnis des Teamleiters bei bestimmten Förderungen

Eine Hilfestellung im Hinblick auf die Möglichkeiten und Grenzen ermessenslenkender Weisungen ist dieser Arbeitshilfe als Anlage beigefügt.

Die Förderungen im Rahmen des VB werden aus dem Egt finanziert. Jede Grundsicherungsstelle hat einen angemessenen Anteil ihres Egt für die Förderung aus dem VB bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Mittel während des gesamten Haushaltsjahres zur Verfügung stehen.

Mittelbereitstellung

2 **Personenkreis**

2.1 Eine Förderung aus dem VB können Ausbildungsuchende erhalten, die eine schulische (ausschließlich SGB II) oder berufliche Ausbildung anstreben.

Ausbildungsuchende

Wer beabsichtigt, ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (z. B. Beamtenanwärter) aufzunehmen, kann keine Förderung aus dem VB erhalten.

2.2 In sinngemäßer Anwendung des § 17 Nr. 2 und 3 SGB III zählen zum förderungsfähigen Personenkreis auch:

- Berufsrückkehrer (§ 20 SGB III)
- eHb, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit aufstockend Arbeitslosengeld II erhalten (sog. Erwerbсаufstocker)
- Hochschulabsolventen
- Selbständige, deren Existenz nicht mehr gesichert ist, denen Hilfebedürftigkeit droht, oder die hilfebedürftig sind
- Beschäftigte in Transfer- oder Auffanggesellschaften

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende

3 **Anbahnung/Aufnahme**

- 3.1** Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die notwendig sind, die **Anbahnung** Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu unterstützen. Dazu kann auch die Erzielung von Integrationsfortschritten gehören, insbesondere wenn deren Erreichung sich in der mit dem eHb geschlossenen Eingliederungsvereinbarung (EinV) widerspiegelt.

Die Leistungen aus dem VB sollen die Anbahnung und die Aufnahme einer Beschäftigung unabhängig davon unterstützen, ob es sich um eine von der Grundsicherungsstelle vermittelte Beschäftigung handelt oder der Ausbildung- oder Arbeitsuchende diese selbst gesucht hat oder noch sucht. Bei der Unterstützung der Anbahnung einer Beschäftigung kann die Grundsicherungsstelle auch Kosten übernehmen, die die Vermittlungssituation des Bewerbers allgemein verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (z.B. Friseurbesuch).

- 3.2** Im Rahmen von § 45 SGB III kann eine Arbeitsaufnahme auch **Aufnahme** über den ersten Arbeitstag hinaus unterstützt werden, z. B. zur Überwindung von Schwierigkeiten während der Probezeit. Ein eventuell eintretender Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch die Arbeitsaufnahme hindert die Förderung während der Stabilisierungsphase nicht.

Etwas anderes gilt bei Aufnahme einer Ausbildung. Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung (BAB und BAföG) berücksichtigt werden (z. B. Werbungskosten im BAföG).

4 **Versicherungspflicht**

- 4.1** Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24 und 25 **Versicherungspflicht** SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung.

- 4.2** Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld, die eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt über 400 Euro monatlich ausüben, unterliegen der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Somit kann die Anbahnung oder Aufnahme einer solchen Integration aus dem VB gefördert werden. **Midi-Jobs**

5 **Rahmenbedingungen der Leistungserbringung**

- 5.1** Leistungen aus dem VB müssen die Eingliederungsaussichten deutlich verbessern, indem die individuellen Problemlagen zielgerichtet und bedarfsorientiert (ggf. schrittweise) abgebaut werden. **Notwendigkeit; Ermessensausübung**

Erstattungsfähig sind die Kosten, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung angemessen und notwendig sind. Die

Förderung ist vor allem dann notwendig, wenn ohne sie der gleiche Erfolg (Integration oder Integrationsfortschritt) wahrscheinlich nicht eintreten würde. Die Förderung ist auf die Übernahme der angemessenen Kosten begrenzt. Die Angemessenheit bildet somit auch die Obergrenze der individuellen Hilfestellung. Erstattungsfähig sind deswegen beispielsweise nur die tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen. Eine analoge Anwendung des BRKG scheidet daher aus.

Bei der Prüfung der Notwendigkeit orientiert sich die Integrationsfachkraft auch an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Integrationschancen, ggf. den bereits erkennbaren Hemmnissen und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der mit dem eHb abgeschlossenen EinV.

Die Entscheidung über die Förderung aus dem VB trifft die Integrationsfachkraft nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I). Sofern die übrigen Voraussetzungen für die Förderung aus dem VB vorliegen und diese als grundsätzlich zielführend angesehen werden, ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Förderung

- passgenau,
- im Hinblick auf die Integration oder mindestens Erzielung eines Integrationsfortschritts möglichst erfolgssicher,
- wirksam und
- wirtschaftlich

ist.

Die Gründe für die Ermessensentscheidung sind nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren.

Soweit vorhanden kann die Integrationsfachkraft bei der Ausübung ihres Ermessens durch ermessenslenkende Weisungen der Grundsicherungsstelle unterstützt werden.

Ergänzende Hinweise zum Thema „Ermessensausübung“ finden sich auch in der Anlage zu dieser Arbeitshilfe.

5.2 Die Förderung aus dem VB ist als Zuschuss zu gewähren. Bei größeren Förderbeträgen ist abzuwägen, ob im Sinne des Förderns und Forderns nur eine anteilige Förderung durch die Grundsicherungsstelle übernommen wird und die Finanzierung des Restbetrages durch den eHb selbst erfolgt (Anreizerhöhung). **Zuschuss**

6 Grenzen der Förderung

6.1 Bestehen gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtungen des Arbeitgebers oder Betriebsvereinbarungen, die die Übernahme z. B. von Kosten für Arbeitsschutzbekleidung zum Gegenstand haben, ist eine Förderung aus dem VB hierfür ausgeschlossen. **Leistungsaus-schluss**

6.2 Gewährt ein Arbeitgeber gleichartige Leistungen, sind diese in vollem Umfang auf die Förderung aus dem VB anzurechnen. **Anrechnung von gleichartigen Leistungen**

- 6.3** Aufgrund des § 670 BGB i. V. m. Urteil des BAG vom 29. Juni 1988 – 5 AZR 433/87 – hat der Arbeitgeber die Vorstellungsreisekosten zu tragen, wenn er die persönliche Vorstellung veranlasst hat, es sei denn, er vereinbart mit dem sich vorstellenden Arbeit- oder Ausbildungsuchenden, dass dieser die Kosten übernimmt. Erfüllt der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Übernahme der Vorstellungsreisekosten nicht, darf die Förderung aus dem VB deshalb nicht versagt werden. **Vorstellungsreisekosten**
- 7** **Abgrenzung zu anderen Leistungen**
- 7.1** In Abgrenzung zu § 46 SGB III können bei der Förderung aus dem VB die Kosten für Nachweise (z.B. Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise), die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, insoweit erstattet werden, als mit dem Erwerb des Nachweises keine Qualifizierung verbunden ist. **Abgrenzung zu § 46 / FbW**
- Ist dagegen für den Erwerb der Berechtigung / des Nachweises eine berufliche Kenntnisvermittlung erforderlich, so ist die Teilnahme an der Maßnahme insgesamt über § 46 SGB III zu fördern, sofern die Dauer der beruflichen Kenntnisvermittlung 8 Wochen nicht übersteigt. Wird diese Dauer überschritten, ist eine Förderung nur nach den Regelungen der beruflichen Weiterbildung (FbW) möglich.
- 7.2** Soweit die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit BAB oder BAföG förderungsfähig ist, ist eine Förderung aus dem VB für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung (BAB und BAföG) berücksichtigt werden (z. B. Werbungskosten im BAföG). **Vorrang BAB**
- 8** **Beschäftigungsaufnahme im Ausland**
- 8.1** Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z. B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. Die §§ 20 und 21 SGB X sind zu beachten. Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen. **Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz**
- 8.2** Die Mitglieder der Europäischen Union (EU) sind unter diesem [Link](#) aufgelistet. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirt- **EU-/EWR-Staaten**

schaftsraum (EWR) sind:

- Fürstentum Liechtenstein
- Island
- Norwegen

9 Ergänzende Hinweise

Die Förderung aus dem VB findet ihre Grenzen, wo die Gefahr der Verletzung wesentlicher Grundsätze der Arbeitsmarktpolitik besteht. Dazu gehört das Verbot der Umgehung bzw. Aufstockung gesetzlich geregelter Eingliederungsleistungen. Insbesondere dort, wo der Gesetzgeber Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Art und Umfang sowie Qualitätsanforderungen für Leistungen zur Eingliederung geregelt hat, darf die Förderung aus dem VB nicht eingesetzt werden, um Eingliederungsleistungen zu erbringen, die dem Zwecke nach gleichgerichtet sind. Das Umgehungsverbot bedeutet auch, dass die Förderung aus dem VB nicht zur Finanzierung kommunaler Aufgaben eingesetzt werden darf (z. B. Kinderbetreuung).

Umgehungs- und Aufstockungsverbot

Verfahren für das VB

V 1 (1) Eine Förderung aus dem VB wird nur erbracht, wenn sie i. S. d. § 37 SGB II beantragt wurde und die Integrationsfachkraft die Notwendigkeit festgestellt hat. **Antragstellung**

(2) Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Die Grundsicherungsstelle ist dabei gehalten, den wirklichen Willen des Antragstellers – ggf. durch Rückfragen – zu erforschen und den Antrag entsprechend auszulegen, (vgl. § 2 Abs. 2 SGB I).

Ein formloser Antrag ist unverzüglich auf dem vorgesehenen Formblatt nachzuholen. Die Antragstellung ist in der VerBIS-Kundenhistorie zu dokumentieren. Spätestens bei Antragstellung ist dem Antragsteller das „Merkblatt zur Förderung aus dem VB“ auszuhändigen bzw. zuzusenden.

(3) Ein verspätet gestellter Antrag wird in der Regel dazu führen, dass die Notwendigkeit der Erstattung der Kosten für die Beschäftigungsaufnahme oder –anbahnung als Voraussetzung der Förderung nicht angenommen werden kann.

V 2 Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann ein Antrag auf Förderung aus dem VB, der sich auf Bewerbungsaufwendungen bezieht, so lange gelten, bis eine Eingliederung (Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) oder ein Rechtskreiswechsel eintritt. **Wirkung der Antragstellung bei Bewerbungskosten**

V 3 (1) Über den Antrag auf die Gewährung einer Förderung aus dem VB entscheidet grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Grundsicherungsstelle. **Örtliche Zuständigkeit**

- (2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welchem Umfang eine Förderung aus dem VB erfolgt, trifft die zuständige Integrationsfachkraft. Sie dokumentiert dies nachvollziehbar in der VerBIS-Kundenhistorie als allgemeinen Vermerk, Betreff: „Entscheidung VB“. Ein Ausdruck ist den zahlungsbegründenden Unterlagen beizufügen. **Fachliche Zuständigkeit**
- V 4** (1) Die Förderfälle sind im IT-Verfahren coSachNT zu erfassen. **IT-Verfahren -coSachNT**
- (2) Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich über FINAS-HB. **- FINAS**
Die Buchungsstellen für den Rechtskreis SGB II sind: **Buchungsstellen**
1112/681 04/... - Förderung aus dem Vermittlungsbudget – ohne schulische Berufsausbildung (GruSi)
1112/681 06/... - Förderung aus dem Vermittlungsbudget bei schulischer Berufsausbildung (GruSi)
1112/681 94/... - Förderung aus dem Vermittlungsbudget zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (GruSi)
- Werden im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung Leistungen verbindlich aufgenommen, sind diese bereits zu diesem Zeitpunkt in FINAS festzulegen. In den übrigen Fällen gilt spätestens der Tag der Bewilligung.
- V 5** (1) Entstandene Kosten sind, soweit durch die Grundsicherungsstelle keine pauschalierte Erstattung festgelegt wurde, in geeigneter Form nachzuweisen (grds. mit Originalbelegen). **Nachweise**
- (2) Bei der Leistungserbringung durch Dritte soll eine Markterkundung durch den Kunden durchgeführt werden. Es sollen mindestens zwei Vergleichsangebote voneinander unabhängiger Anbieter vorgelegt werden. Erstattungsfähig sind die Kosten bis zur Höhe des wirtschaftlichsten Angebotes (Angemessenheit). **Vergleichsangebote**
- V 6** Ein zentrales System zur Ausgabe von Fahrkarten wird voraussichtlich erst ab März 2009 zur Verfügung gestellt werden können (s. Email-Info SGB III / Verfahrensinformation SGB II vom 27.11.2008 zur Weiternutzung von E-FIA). **Ausgabe von Fahrkarten**
- V 7** Bei der Förderung aus dem VB zur Beschaffung von Sachmitteln kann eine Förderung im Wege des Gutscheilverfahrens zweckmäßig sein. Wird das Gutscheilverfahren angewandt, ist das Original des Gutscheins mit der Rechnung an den Grundsicherungsträger zurückzugeben. Der Gutschein ist den zahlungsbegründenden Unterlagen beizufügen. Ein zentrales Gutscheilverfahren wird nicht entwickelt. **Gutscheine**

- V 8** (1) Die Auszahlung der Förderung sollte analog zur DA 24.01 Abs. 1 KBest grundsätzlich durch Überweisung erfolgen. Barauszahlungen (per Kassenkarte oder ZzV-Bar) sollten gemäß DA 24.01 Abs. 2 KBest nur in notwendigen Fällen vorgenommen werden. **Auszahlung von Leistungen**
- (2) Mit dem Antragsteller kann vereinbart werden, dass die durch einen Dritten erbrachten Leistungen diesem direkt vergütet werden. Eine Rechtsbeziehung zwischen Grundsicherungsstelle und dem Dritten ergibt sich daraus nicht. § 53 SGB I ist zu beachten. **Überweisung an Dritte**
- V 9** Entstehende Kosten können aufgrund der anzunehmenden geringen wirtschaftlichen Eigenleistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch unterhalb der Bagatellgrenze von 6 € gewährt werden. Wenn absehbar innerhalb eines kürzeren Zeitraumes dem Antragsteller wiederholt Aufwendungen entstehen, die jeweils für sich die Bagatellgrenze unterschreiten, sollten diese gebündelt abgerechnet werden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die dennoch auf einer einzelnen Auszahlung unterhalb der Bagatellgrenze von 6,- € bestehen, kann die Erstattung der Kosten auch in diesen Fällen nicht verweigert werden (vgl. [Verfahrensinformation SGB II vom 27.02.2008](#) mit Bezug auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 06.12.2007). **Bagatellgrenze**
- V 10** Aus Gründen der Prüfbarkeit wird empfohlen, eine zentrale Ablage für die Unterlagen einzurichten. **Ablage der Vorgänge**

Anhang**Übersicht über die bundeseinheitlichen Vordrucke,
die bei der Förderung aus dem VB zur Verfügung stehen**

Hinweis: Die Vordrucke stehen den Grundsicherungsstellen im BK- Browser als Angebot zur Verfügung.

Verpflichtend:

| | |
|---------|----------------------------------|
| BA VB 1 | Grundantrag (inkl. Anschreiben) |
| BA VB 3 | Verfügung |
| BA VB 4 | Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid |

Optional:

| | |
|----------|--|
| BA VB 1a | Bewerbungskosten pauschal |
| BA VB 1b | Bewerbungskosten Nachweis |
| BA VB 1c | Reisekosten zum Vorstellungsgespräch |
| BA VB 1d | Fahrkosten für Pendelfahrten |
| BA VB 1e | Kosten für getrennte Haushaltsführung |
| BA VB 1f | Kosten für den Umzug |
| BA VB 1g | Fahrkosten zum Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle |
| BA VB 1h | Kosten für Arbeitsmittel |
| BA VB 1i | Kosten für Nachweise |
| BA VB 1j | Unterstützung der Persönlichkeit |
| BA VB 1k | Sonstige Kosten |
| BA VB 2 | Anforderung Unterlagen |

Die als optional gekennzeichneten Vordrucke BA VB 1a - 1k für häufig vorkommende Förderarten werden als Hilfestellung angeboten. Ihre Nutzung durch die Grundsicherungsstellen ist freiwillig.

Anlage

Ermessen im Rechtskreis SGB II (Leitfaden)

Ermessensleistungen im SGB II

§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II regelt, dass alle dort beschriebenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die aus dem SGB III im SGB II wirken, im Rechtskreis SGB II als Ermessensleistungen gewährt werden.

Bei diesen und allen anderen Ermessensleistungen hat der Berechtigte (eHb oder arbeitsloser Kunde) nach § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I einen Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung. Dies wird insbesondere im Rahmen des ab 01.01.2009 geltenden § 45 SGB III (Vermittlungsbudget) eine zentrale Rolle spielen. Grundgedanke dieser Norm ist es nämlich, die komplette Individualförderung in das Ermessen der Integrationsfachkraft (IFK) zu stellen und sie allein durch die Notwendigkeit der Förderung für die Integration oder den Integrationsfortschritt zu begrenzen.

Damit wird ein Perspektivwechsel herbeigeführt, der von der IFK ein hohes Maß an eigenverantwortlichem Handeln / Entscheiden ohne Rückzugsmöglichkeit auf vorhandene Leistungskataloge fordert.

Ermessensentscheidung der Integrationsfachkraft

Die Ermessensentscheidung gegenüber dem Kunden trifft in der Regel die IFK. Diese Entscheidung findet ihre Grenze allein im Gesetz und den dort festgelegten **rechtlichen Rahmenbedingungen**. Diese dürfen weder eingeschränkt noch ausgeweitet werden.

Innerhalb dieser Grenzen muss der persönliche Ansprechpartner zwei Entscheidungen treffen:

Entscheidung hinsichtlich des „Ob“

Bei dieser Entscheidung kann es helfen, sich folgende Fragen zu stellen:

- Ist die Förderung notwendig, um ein bestimmtes Ziel (z. B. Integration in ein Beschäftigungsverhältnis) zu erreichen?
- Könnte das gleiche Ziel auch ohne die Förderung erreicht werden?

Entscheidung hinsichtlich des „Wie“

Wenn die Entscheidung hinsichtlich des „Ob“ gefallen ist, muss sich die IFK als nächsten Schritt folgende Fragen stellen:

- In welcher Höhe soll die Förderung gewährt werden, d. h. in welcher Höhe ist die Förderung notwendig, damit das festgelegte Ziel erreicht werden kann?
- Mit welcher Dauer ist die Förderung notwendig, damit das festgelegte Ziel erreicht werden kann?
- Gibt es möglicherweise eine kostengünstigere, wirtschaftlichere oder aus anderen Gründen besser geeignete Förderalternative, mit der das gleiche Ziel erreicht werden könnte?

Spannungsverhältnis zwischen Einzelfall und Geschäftspolitik

Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass der richtige Umgang mit Ermessen vielen persönlichen Ansprechpartnern nach wie vor Schwierigkeiten bereitet. Das bestätigt sich auch im Rahmen allgemeiner Fachaufsicht bzw. bei Prüfungen durch Interne Revision oder Bundesrechnungshof.

Diese Schwierigkeiten basieren jedoch nicht in erster Linie darauf, dass die Ausübung von Ermessen einen Komplexitätsgrad hat, den die IFK nicht bewältigen kann. Vielmehr finden sie eine ihrer Hauptursachen in einem – gefühlten oder tatsächlich vorhandenen – Spannungsverhältnis zwischen der (Ermessens-)Entscheidung im Einzelfall, den Interessen der Beteiligten (z. B. Kunde, Arbeitgeber) und den geschäftspolitischen Zielen der ARGE.

Alle Aspekte dieses Spannungsverhältnisses im Auge zu behalten und damit gleichzeitig den persönlichen Ansprechpartner in seiner täglichen Arbeit zu unterstützen ist **Führungsaufgabe**. Eine Möglichkeit, diesem Teilaspekt von Führungsverantwortung gerecht zu werden, ist die Erstellung von ermessenslenkenden Weisungen.

Möglichkeiten und Grenzen ermessenslenkender Weisungen

Ermessenslenkende Weisungen sollen:

- den ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatz begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel sichern
- die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele der ARGE unterstützen und dabei die Wirksamkeit des Produkteinsatzes berücksichtigen
- alle wesentlichen Eingliederungsleistungen erfassen
- einen Rahmen für einheitliche Rechtsanwendung geben
- die persönlichen Ansprechpartner bei der Ausübung von Ermessen unterstützen
- Entscheidungsbefugnisse festlegen (z. B. beim Teamleiter ab einer bestimmten Förderhöhe)

Ermessenslenkende Weisungen dürfen nicht:

- den rechtlich vorgesehenen Rahmen einschränken oder erweitern
- Förderobergrenzen unterhalb des rechtlichen Rahmens festlegen
- strikte Förderpauschalen enthalten
- bestimmte Personengruppen von Fördermöglichkeiten ausschließen
- die Ermessensausübung des persönlichen Ansprechpartners und deren ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation ersetzen

Erarbeitung und Kommunikation

Ermessenslenkende Weisungen sind ein Arbeitsmittel, das einheitlich für die gesamte ARGE – unabhängig von Standorten oder Geschäftsstellen – gilt. Aus diesem Grund sollten sie:

- gemeinsam – durch alle Führungskräfte Markt & Integration – erarbeitet werden
- in Beziehung zum aktuellen Arbeitsmarktprogramm, zum Haushalt der ARGE und zu den geschäftspolitischen Schwerpunktsetzungen stehen

- wenn möglich und sinnvoll mit regional angrenzenden ARGE n / Agenturen abgestimmt sein (regionale Vergleichbarkeit)
- in das interne Kontrollsystem der ARGE eingebunden sein
- schriftlich fixiert und an einem für alle Mitarbeiter bekannten und unkompliziert zugänglichen Ort abgelegt werden
- allen Mitarbeitern des Bereiches Markt & Integration und der Widerspruchsstelle gesondert bekanntgegeben werden
- in der Umsetzung fachaufsichtlich begleitet werden
- jährlich – in Abhängigkeit zu Arbeitsmarktprogramm, Haushalt und geschäftspolitischen Schwerpunktsetzungen – überprüft und aktualisiert werden

Beispiel

Zulässige und unzulässige ermessenslenkende Weisung zum Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III (nicht abschließend)

| Gesetzliche Regelung | Zulässig | Unzulässig |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ förderfähiger Personenkreis: Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, Arbeitslose ▪ Unterstützung bei Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ▪ keine gleichartige Leistungserbringung durch Arbeitgeber ▪ Aufstockungs- und Umgehungsverbot | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegung von Pauschalen (als Orientierung) ▪ Festlegung von 4-Augen-Prinzip oder Entscheidungsbefugnis durch Teamleiter bei bestimmten Förderungen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegung von starren Förderhöchstgrenzen (Einzelförderung, Förderart oder bezogen auf einen eHb) ▪ Genereller Ausschluss bestimmter Förderarten ▪ Ausschluss bestimmter Personengruppen von der Förderung ▪ Ausschluss der Erstattung von Bagatellbeträgen |